

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0748/2012

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

25.09.2012

Betrifft

Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung
- Sachstandsbericht -

Beratungsfolge

23.10.2012 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Bericht

Bericht:

Der auf den Kläranlagen der Stadt Münster anfallende Klärschlamm wird seit dem 01.07.1993 landwirtschaftlich verwertet. Über die hierbei gewonnen Erfahrungen sowie die Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wurde der AUB in der Vergangenheit mehrfach informiert.

Der aktuell gültige Auftrag läuft zum 01.07.2013 aus, so dass bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der zu beachtenden Wertgrenzen eine EU-weite Ausschreibung und Vergabe der Verwertung des Klärschlammes durchgeführt sein muss. Die Verwaltung wird hier wie in den Vorjahren die landwirtschaftliche Verwertung vorsehen. Als Auftragszeitraum sind 3,5 Jahre bis zum 31.12.2016 mit entsprechenden Verlängerungsmöglichkeiten geplant.

Im Folgenden wird eine kurze Einschätzung der allgemeine Situation und der Perspektive hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Klärschlammverwertung gegeben.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Vollzug sind die Abfallklärschlammverordnung (AbfKlärV) und die Düngemittelverordnung (DüMV). Die Abfallklärschlammverordnung besteht mittlerweile unverändert seit 1992, die Düngemittelverordnung wurde im Dezember 2008 letztmals aktualisiert.

Inhaltlich unterscheiden sich die beiden Verordnungen hinsichtlich der im Klärschlamm zu überwachenden Parameter sowie deren einzuhaltenden Grenzwerte. Darüber hinaus beinhalten die Verordnungen unterschiedliche Regelungen zum Einsatz von polyacrylamidhaltigen Flockungshilfsmitteln als Zusatzstoff zur Klärschlammeindickung und -entwässerung. Auch hinsichtlich der Anforderungen zur Seuchenhygiene werden abweichende Regelungen definiert.

Ziel des Gesetzgebers ist seit längerem, die beiden Verordnungen zu harmonisieren. Zurzeit gelten Übergangsvorschriften, die einen rechtssicheren Vollzug der Klärschlammverwertung bis zum 31.12.2013 ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass die AbfKlärV novelliert wird. Sollte der bisher vorliegende Entwurf verabschiedet werden, wird eine landwirtschaftliche Verwertung des Münsteraner Klärschlammes weiterhin möglich sein, da die Konzentrationen der einzelnen Parameter im Münsteraner Klärschlamm die Grenzwerte unterschreiten. Auch die Forderung zur Ein-

führung eines Gütesicherungssystems seitens des Betreibers ist als unkritisch anzusehen, da ein derartiges System bei der Stadt Münster bereits seit 2003 erfolgreich implementiert ist. Die vorgesehenen Regelungen sind aus dem in Münster zur Anwendung kommenden System abgeleitet. Ferner kann die im Entwurf beschriebene Hygienisierungspflicht eingehalten werden, wenn eine Bewertung durch den Träger der Gütesicherung vorgenommen wird. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden.

Im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde festgelegt, dass die düngerechtlichen Qualitätsanforderungen grundsätzlich Vorrang vor abfallrechtlichen Anforderungen haben. Damit gelten ab dem 31.12.2014 die teilweise niedrigeren Grenzwerte der DüMV. Der Grenzwert für Cadmium verschärft sich von zurzeit 10 mg/kg auf 1,5 mg/kg; der Grenzwert für Quecksilber verschärft sich von 8 mg/kg auf 1 mg/kg. Diese Grenzwerte werden aktuell eingehalten, erfordern aber eine strickte Indirekteinleiterkontrolle.

Anders stellt sich die Situation bei der Diskussion der DüMV bei eingesetzten Zuschlagsstoffen dar. In der aktuell gültigen Fassung ist die landwirtschaftliche Verwertung von Stoffen, die unter Verwendung der oben erwähnten polyacrylamidhaltigen Flockungshilfsmittel hergestellt wurden, aufgrund von Übergangsvorschriften nur bis 31.12.2013 erlaubt. Ein grundsätzlicher Verzicht auf Flockungshilfsmittel bei der Eindickung/Entwässerung von Klärschlamm ist aus technischer Sicht nicht möglich. Versuche auf der Hauptkläranlage mit alternativen polyacrylamidfreien Produkten führten zu keinem Erfolg. Die Aufrechterhaltung dieser Regelung würde somit faktisch eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung unmöglich machen und letztendlich nur die thermische Verwertung zulassen. In dem Entwurf zur neuen DüMV wurde die Problematik berücksichtigt und eine Verlängerung der Übergangsvorschrift bis 31.12.2016 aufgenommen.

Die Entwicklung hinsichtlich eines generellen bundesweiten Verbotes der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung, wie es zum Beispiel die Bundesländer Bayern, Baden Württemberg und Nordrhein-Westfalen fordern, ist in naher Zukunft nicht zu erwarten.

Ein Hauptgrund hierfür ist, dass Klärschlamm große Mengen Phosphat enthält. Phosphat ist ein essentieller Pflanzennährstoff und kann alternativ über mineralischen Dünger den Pflanzen zugeführt werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass in ca. 150 Jahren die unbelasteten Phosphatvorkommen erschöpft sind. Schätzungen gehen davon aus, dass über landwirtschaftlich verwerteten Klärschlamm 20 % des bundesdeutschen Phosphatbedarfs gedeckt werden können. Ferner legt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz fest, dass eine stoffliche Verwertung der energetischen Verwertung oder der Beseitigung vorzuziehen ist.

Derzeit finden zahlreiche Untersuchungen mit dem Ziel statt, Verfahren zu entwickeln, die es ermöglichen, Phosphor aus dem Klärschlamm bzw. aus der Klärschlammverbrennungsasche zu separieren. Sollte es somit in Zukunft technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll sein, Phosphor aus diesem Wege zu gewinnen, bedeutete dies ggf. das Ende für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung in der derzeit praktizierten Form.

Die Verwaltung wird daher die landwirtschaftliche Verwertung der Münsteraner Klärschlämme für 3,5 Jahre bis zum 31.12.2016 mit Verlängerungsoptionen europaweit öffentlich ausschreiben. Die landwirtschaftliche Verwertung ist weiterhin auf das Bundesgebiet zu beschränken.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor